

Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)

1. Gemäß § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen werden Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, bürgerlich-rechtlich durch Abschluss eines Gestattungsvertrages geregelt.
2. Ein Gestattungsvertrag wird höchstens auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Bei auf Dauer angelegten Gestattungen wird nach Ablauf von 20 Jahren jede weitere Gestattung durch Abschluss einer neuen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
3. Für den Abschluss von Gestattungsverträgen sind folgende Entgelte gemäß Entgelttabelle zugrunde zu legen:

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Entgelt / Zeiteinheit	Betrag / € alt 1981 / 2002	Betrag / € neu 2017
1	Auskünfte an Dritte zu bestehenden Gestattungsverträgen einschl. Kopie / Scan	Stück (Vertrag)		-	5,00
2	Baugrubenrückverankerungen (verbleiben im Boden)	pro Anker	einmalig	250,00	425,00
3	Baugrubenverbau (wird entfernt)	m ²	Jahr	bisher keine Regelung	25,00
4	Fernheizleitungen (private) und Gasleitungen	lfm	Jahr	0,50 - 5,10 je nach Lage	1,50 - 8,00 je nach Lage und Bodenrichtwert
5	Gruben und Schächte	Stück	Jahr	10,00	20,00
6	Kabel, unterirdisch, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag (z. B. Konzessionsverträge) unentgeltlich	lfm	Jahr	0,30 Mindestentgelt 15,00	1,00 Mindestentgelt 50,00
7	Kanäle und Rohrleitungen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag unentgeltlich (private Entwässerung)	lfm	Jahr	0,40 / 0,30 Mindestentgelt 15,00	1,00 Mindestentgelt 50,00
8	Masten bei Überspannungen	Stück	Jahr	46,00	50,00
9	Säulen und Stützpfiler	Stück	Jahr	8,00	12,00
10	Schutzzonen bei Leitungen (soweit erforderlich)	m ²	einmalig	bisher keine Regelung	20 - 30 % des geltenden Bodenrichtwertes (je nach Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit)

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Entgelt / Zeiteinheit	Betrag / € alt 1981 / 2002	Betrag / € neu 2017
11	Überdachungen (außer Vordächer, Trittstufen, freistehende Säulen, Stützpfiler)	m ²	einmalig	Ermittlung je nach Einzelfall	50% des geltenden Bodenrichtwerts
12	Überspannungen	Querung	Monat	dauernd: 4,00 lfm / Jahr kurzfristig: 8,00 / Monat	25,00 pro angefangenem Monat
13	Unterkellerungen und -bauungen, gewerblich	m ²	einmalig	je nach Lage und Verwendungszweck	75 % des geltenden Bodenrichtwerts
14	Unterkellerungen und -bauungen, nicht gewerblich	m ²	einmalig	0,50 - 10,50 je nach Lage u. Verwendungszweck	50 % des geltenden Bodenrichtwerts
15	Vordächer	m ²	Jahr	3,00	7,00 Mindestentgelt 50,00
16	Sonstige Gestattungen, die nicht in den Ziffern 1 bis 15 aufgeführt sind	-	-	5,00 - 520,00 je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	abhängig vom wirtschaftlichem Wert der Maßnahme, einmaliges Mindestentgelt 50,00

In besonderen begründeten Fällen ist ein Zuschlag bis zu 250 % möglich.

4. Ein jährlich zu entrichtendes Gestattungsentgelt wird entsprechend der Dauer des Gestattungsvertrages im Voraus zur Zahlung fällig (Ablöse).
5. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.